



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Herr Bundespräsident
Ueli Maurer
Vorsteher EFD
Bernerhof
3003 Bern

Zug, 28. Mai 2019 sa

Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Februar 2019 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAG; SR 653.1 bzw. AIAV; SR 653.11) eröffnet und die Kantonsregierungen zur Einreichung einer Stellungnahme bis am 12. Juni 2019 eingeladen.

Zu den geplanten Änderungen stellen wir folgenden

Antrag:

Die Änderungen des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen seien im vorgeschlagenen Sinne vorzunehmen.

Begründung

1. Vorbemerkungen

Seit dem 1. Januar 2017 setzt die Schweiz den Standard für den internationalen automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (AIA) um. Gemäss dem AIA-Standard melden schweizerische Finanzinstitute Informationen über Finanzkonten ihrer Kundinnen und Kunden, sofern diese in einem AIA-Partnerstaat der Schweiz steuerlich ansässig sind. Die Daten werden einmal jährlich an die zuständigen Behörden in den Partnerstaaten übermittelt. Der erste Austausch mit 36 Partnerstaaten erfolgte im Herbst 2018.

Das Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes (Global Forum) sorgt mit verschiedenen Massnahmen dafür, dass die internationalen Standards im Bereich des steuerlichen Informationsaustauschs umgesetzt werden. In diesem Rahmen prüft das Global Forum auch die Umsetzung des AIA-Standards mittels Länderüberprüfungen (so genannte Peer Reviews).

Die Länderüberprüfungen betreffend den AIA beginnen 2020. Um die Integrität des AIA-Standards von Beginn weg sicherzustellen, werden dessen zentrale Elemente seit 2017 vorgeprüft. Als erstes Element dieser Vorprüfung wird die Einhaltung der Bestimmungen zur Vertraulichkeit und zur Datensicherheit geprüft. Als zweites Element prüft das Global Forum, ob die Staaten den AIA-Standard in ihrem Landesrecht vollumfänglich umsetzen. Als drittes Element hat das Global Forum einen Prüfprozess bezüglich des Aufbaus eines angemessenen Netzes von AIA-Partnerstaaten entwickelt. Das vierte Element beinhaltet die Bereitstellung der für das korrekte Funktionieren des AIA erforderlichen administrativen und informationstechnischen Ressourcen.

Die Schweiz wurde bisher auf zwei der vier Elemente vorgeprüft. Die Einhaltung der Bestimmungen zur Vertraulichkeit und zur Datensicherheit wurde 2017 beurteilt und für gut befunden. 2018 folgte die Evaluation der rechtlichen Grundlagen des AIA. Dies sind in der Schweiz AIAG und AIAV. Die Prüfung in Bezug auf das dritte Element erfolgt laufend, das vierte Element wird ab 2019 geprüft.

Im Rahmen der Vorprüfung der rechtlichen Grundlagen (zweites Element) hat das Global Forum Empfehlungen an die Schweiz gerichtet. Die Schweiz ist angehalten, diese Empfehlungen umzusetzen. Die vorliegende Vernehmlassungsvorlage umfasst entsprechende Massnahmen.

So sind die Aufhebung von heute für Stockwerkeigentümergeinschaften, Stiftungen, Vereine und Miteigentümergeinschaften geltenden Ausnahmen zur Meldepflicht vorgesehen. Weiter sollen Anpassungen an den Sorgfalts-, Registrierungs- und Aufbewahrungspflichten der dem AIA unterstehenden Finanzinstitute vorgenommen werden. Zudem soll unabhängig von der Prüfung des Global Forum die zuständige Behörde ermächtigt werden, den AIA mit einem Partnerstaat in eigener Zuständigkeit auszusetzen, wenn dieser die Anforderungen der OECD an die Vertraulichkeit und die Datensicherheit nicht erfüllt. Die Änderungen sollen vom Bundesrat per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt werden.

2. Beurteilung

Die Änderungen des AIAG und der AIAV betreffen vor allem die dem AIA unterliegenden Finanzinstitute und deren Sorgfalts-, Registrierungs- und Aufbewahrungspflichten. Mit diesen Änderungen setzt die Schweiz Empfehlungen des Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes (Global Forum) und damit internationale Standards zur Transparenz und zum Informationsaustausch in Steuersachen um.

Mit der Umsetzung der Empfehlungen werden die Glaubwürdigkeit und die Reputation des Finanzplatzes Schweiz gestärkt und die Attraktivität der Schweiz als Wirtschaftsstandort für international tätige Unternehmen gewahrt. Würden die Empfehlungen hingegen nicht umgesetzt, bestünde das Risiko, dass die Schweiz auf eine Liste nicht kooperativer Staaten im Steuerbereich gesetzt würde. Dies könnte weitere negative Folgen nach sich ziehen. Wir begrüßen deshalb die in der Vorlage beantragte Umsetzung der Empfehlungen des Global Forum, zumal gemäss Bericht des EFD konkurrierende Finanzplätze wie z. B. Liechtenstein oder das Vereinigte Königreich Empfehlungen aus ihren eigenen Peer Reviews bereits umsetzten oder an der Umsetzung sind.

Gemäss der Vorlage (Art. 31 Abs. 2 AIAG) soll die zuständige Behörde den automatischen Informationsaustausch gegenüber einem Partnerstaat in eigener Kompetenz aussetzen können, wenn der Partnerstaat die Anforderungen der OECD an die Vertraulichkeit und die Datensicherheit nicht erfüllt. Heute ist dafür ein Beschluss des Bundesrats erforderlich. Diese Änderung begrüßen wir ausdrücklich. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass in der jüngsten Vergangenheit der automatische Informationsaustausch aufgrund des internationalen Drucks nämlich auch mit Staaten vereinbart wurde bzw. werden soll, welche die Voraussetzungen (Umsetzungsgesetzgebung, angemessene Regularisierungsmöglichkeiten, hinreichende Vertraulichkeit und Datensicherheit bezüglich Steuerdaten), die der Bundesrat in den am 8. Oktober 2014 genehmigten Verhandlungsmandaten zur Einführung des AIA festgelegt hatte, noch nicht vollständig erfüllen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Vernehmlassungsantwort des Kantons Zug vom 1. März 2019 zur Einführung des automatischen Informationsaustauschs mit weiteren Partnerstaaten ab 2020/21. Erst wenn der betroffene Partnerstaat die Mängel behoben hat, sind die Voraussetzungen für den AIA objektiv erfüllt und die Aussetzung kann wieder aufgehoben bzw. der Austausch umgesetzt werden.

Wir erlauben uns bei dieser Gelegenheit darauf hinzuweisen, dass die Schweizer Steuerbehörden die aus dem Ausland erhaltenen AIA-Daten wesentlich einfacher auf die einzelnen Steuerpflichtigen zuordnen können, wenn die Partnerstaaten die Steueridentifikationsnummer (SIN) systematisch erheben und übermitteln. Es ist deshalb darauf hinzuwirken, dass die Empfehlungen des Global Forum auch von den Partnerstaaten vollständig und konsequent umgesetzt werden. Dies würde dazu führen, dass die Schweiz nur noch AIA-Daten mit SIN erhält und die Zuordnung der Daten einfacher vornehmen könnte.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Seite 4/4

Bei Rückfragen zu dieser Vernehmlassungsantwort wenden Sie sich bitte an die Finanzdirektion (Tel. 041 728 36 03; E-Mail: info.fd@zg.ch).

Zug, 28. Mai 2019

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

sign.

Stephan Schleiss
Landammann

sign.

Tobias Moser
Landschreiber

Kopie per E-Mail an:

- vernehmlassungen@sif.admin.ch (Word und PDF)
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Finanzdirektion
- Staatskanzlei (Geschäftskontrolle)
- Steuerverwaltung